

wird. Die operative, verhütende, helfende und erzieherische Kontroll- und Untersuchungstätigkeit ist auf die umfassende Durchsetzung aller rechtlichen Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ausgerichtet (vgl. AGB). Die Mitarbeiter der ASI sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, Arbeitsstätten oder Betriebsanlagen zu betreten, Einsicht in Unterlagen zu nehmen, Auskünfte zu verlangen und eigene Ermittlungen durchzuführen. Zur Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und Beseitigung festgestellter Mängel oder Gefahrenzustände können sie Auflagen erteilen und diese, wenn notwendig, auch mit Ordnungsstrafmaßnahmen durchsetzen (vgl. ASVO). Sie arbeiten eng mit den in den Betrieben oder Organen eingesetzten Sicherheitsinspektionen oder -> *Sicherheitsinspektoren* sowie auch mit den ehrenamtlich tätigen Arbeitsschutzkommissionen (Arbeitsschutzobmann) zusammen. Bei -> *Arbeitsunfällen*, insbesondere mit schweren Folgen, z. B. erheblichen Körperschäden oder Tod eines oder mehrerer Werkträger, sind sie zu einer umgehenden individuellen Untersuchung und Auswertung verpflichtet. In diesem Rahmen ergibt sich auch eine unmittelbare Zusammenarbeit mit dem Untersuchungsorgan, die sich je nach Situation auf die Teilnahme z. B. an der Unfallortbesichtigung, -> *Vernehmung*, Rekonstruktion u. a. sowie die Erarbeitung von Berichten bzw. schriftlichen Stellungnahmen (innerhalb von 7 Tagen) erstreckt. In Verbindung mit der Staatsanwaltschaft tragen gemeinsame Beratungen und Auswertungen über die Entwicklung des Unfallgeschehens und Gesetzesverletzungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie deren Ursachen und Bedingungen und die Abstimmung und Koordinie-

rung notwendiger Maßnahmen zur wirksamen -> *Straftatenverhütung* bei.

**Arbeitsunfall:** durch ein plötzliches, von außen einwirkendes, schädigendes Ereignis her vor gerufene Verletzung bzw. Tötung eines oder mehrerer Werkträger im Zusammenhang mit dem Arbeitsprozeß, einschließlich des Weges zur und von der Arbeit. Unfälle bei organisierten gesellschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Tätigkeiten bzw. in Ausübung des Dienstes in den bewaffneten Organen und der Zollverwaltung der DDR sind gleichgestellt. A. sind in den Arbeitsschutzkontrollbüchern zu registrieren. Treten schwere Folgen ein, wie z. B. Körperschäden eines oder mehrerer Werkträger, tödlicher Ausgang oder bedeutende Sachschäden, ist neben anderen Dienststellen oder Organen (z. B. Kreisarzt, -> *Arbeitsschutzinspektion*) auch die DVP unmittelbar zu verständigen. Die Untersuchungspflicht der Kriminalpolizei ist auf die Feststellung strafrechtlicher Relevanz, insbesondere bei schuldhaften Verletzungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes oder anderer Pflichtverletzungen und auf das Erkennen von Zusammenhängen mit anderen kriminalistisch relevanten Ereignissen, z. B. -> *Brände*, -> *Explosionen*, -> *Havarien*, Betriebsverkehrsunfälle, ausgerichtet. Mit der Arbeitsschutzinspektion ist eng zusammenzuarbeiten, notwendigenfalls sind auch weitere Spezialisten oder Sachverständige mit heranzuziehen. Zur Beseitigung von festgestellten Ursachen und Bedingungen, Unfallgefahren u. a. Mängel sind wirksame Maßnahmen einzuleiten. -\* *Straftatenverhütung*

**Argentorat:** feinkörniges, hell glänzendes Aluminiumpulver zum Sichtbarmachen latenter Papillarleisten-